

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1242002/014-2014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn  
Mag. Johannes  
Landsteiner

(0 27 42) 9005  
Durchwahl  
12578

Datum  
11. Februar 2014

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG-Novelle 2014), Regierungsvorlage

## HOHER LANDTAG!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 11.02.2014

Ltg. - **308/G-4-2014**

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### **Allgemeiner Teil:**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen einerseits die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen auf Bundesebene vom 17. Jänner 2014 mit Wirkung vom 1. März 2014 im Gemeindebereich und andererseits die Ergebnisse der Verhandlungen der NÖ Gemeindevertreterverbände und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ, mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten vom 29. November 2013 über eine sozial gestaffelte Einmalzahlung umgesetzt werden.

Zusätzlich soll die gegenständliche Novelle zum Anlass genommen werden Hinweise über zwei bereits umgesetzte Richtlinien aufzunehmen, da die Notifikation der Rechtsvorschrift bereits erfolgt ist.

### Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von dem geplanten Gesetz insofern betroffen, als sie als Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen haben.

Bei den Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände wird von folgenden Zahlen auszugehen sein:

a) Erhöhung des Monatsentgelts:

Für die Vertragsbediensteten wird die vorgesehene Erhöhung des Monatsentgelts im Jahre 2014 und den ersten beiden Monaten des Jahres 2015 Mehrkosten im Ausmaß von ca. **€12 Mio.** verursachen.

b) Erhöhung der Nebengebühren:

geschätzte Mehrkosten im Jahr 2014 und den ersten beiden Monaten des Jahres 2015:                      rund **€750.000,-**

c) Einmalzahlung:

Die Mehrkosten der Einmalzahlung an die Vertragsbediensteten werden im Jahr 2014 einmalig rund **€4,5 Mio.** verursachen.

d) Gesamtkosten

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird somit mit Gesamtkosten von rund **€17,3 Mio.** für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu rechnen sein.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

**Besonderer Teil:**

**Zu Art.1 Z. 1 bis 4 (§ 10 Abs. 1 lit. a und b, § 12 Abs. 2, § 46g Abs. 1):**

Am 17. Jänner 2014 wurden die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung für 2014 und 2015 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

*„Ab 01.03.2014 werden (bei einer Laufzeit bis 28.02.2015) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind) und die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, ausgehend von einem Volumen von 227 Mio um 1,4%, und danach um einen Fixbetrag von 14,5 € erhöht.*

*Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, werden ab 01.03.2014 um 2,02% erhöht.*

*Ab 01.03.2015 werden (bei einer Laufzeit bis 31.12.2015) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind) und die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um die volle Jahresinflation gem. VPI (festgestellt durch die Statistik Austria) zuzüglich 0,1 Prozentpunkte erhöht. Zur Berechnung der vollen Jahresinflation wird die Periode vom vierten Quartal 2013 bis zum dritten Quartal 2014 herangezogen.“*

Hinsichtlich der Gemeindebediensteten wurde zum vorstehenden Verhandlungsergebnis noch folgende Zusatzvereinbarung abgeschlossen:

*„Die Verhandler nehmen zur Kenntnis, dass auf Basis des Berechnungsmodells für Bund und Länder auch eine andere Anpassungssystematik aufgrund unterschiedlicher Personalstrukturen in den Gemeinden auf folgender Basis erfolgen kann: Die Gehälter der Beamtinnen und Vertragsbediensteten werden um 2,3%, höchstens jedoch € 62,10 (staffelwirksam) erhöht. Die Zulagen und Nebengebühren werden um 2,3% erhöht.“*

Die Gemeindevertreterverbände und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe NÖ haben am 27. Jänner 2014 der vorstehenden Zusatzvereinbarung keine Zustimmung erteilt. Die Erhöhung soll damit unter Anwendung des Verhandlungsergebnisses für Bundesbedienstete unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der einheitlichen Vorrückungsbeträge vorgenommen werden.

Erhöhung der Bezüge des allgemeinen Schemas (Art. I Z. 1) und der Funktionsgruppen (Art. I Z. 3):

Bei Umsetzung des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bezüge der Gemeindebeamten des allgemeinen Schemas unter Aufrechterhaltung des seit 1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes einheitlicher Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungsgruppe angehoben werden.

Die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene über die künftige Beibehaltung einheitlicher Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungsgruppe erfordert, dass nach der prozentuellen Erhöhung der Bezüge der durchschnittliche Vorrückungsbetrag ermittelt wird. Dieser Vorrückungsbetrag wird jeweils der erhöhten ersten Entlohnungsstufe in Folge bis zur 21. Entlohnungsstufe hinzugerechnet. Anschließend wird entsprechend dem Verhandlungsergebnis in jeder Gehaltsstufe der Fixbetrag von € 14,50 hinzugerechnet.

Um nachteilige Auswirkungen für die Vertragsbediensteten durch die Abrundung des erhöhten Durchschnittsvorrückungsbetrages zu verhindern, war es in den Entlohnungsgruppen 1, 3, 5 und 7 sowie in den Funktionsgruppen 8, 10 und 12 erforderlich, den Vorrückungsbetrag nicht dem um 1,4 % erhöhten Monatsentgelt der ersten Entlohnungsstufe hinzuzurechnen, sondern von dem um 1,4 % erhöhten Monatsentgelt der letzten Entlohnungsstufe in Folge bis zum Erreichen der Entlohnungsstufe 1 abzuziehen.

Erhöhung der Nebengebühren:

Durch die im § 20 Abs. 1 GVBG, LGBl. 2420, in Verbindung mit § 42 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren werden die Nebengebühren in dem Ausmaß erhöht, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Sanitätsberufe (Art. I Z. 2):

Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe (mt1, mt2, s1 und s2) sollen entsprechend der Zusatzvereinbarung zum Ergebnis der Besoldungsverhandlungen um 1,4 % und danach um einen Fixbetrag von € 14,50 erhöht werden.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Musikschullehrer (Art. I Z. 4):

Die Bezüge im Schema für Musikschullehrer (ms1, ms2, ms3 und ms4) sollen entsprechend der Zusatzvereinbarung zum Ergebnis der Besoldungsverhandlungen um 1,4 % und danach um einen Fixbetrag von € 14,50 erhöht werden.

**Zu Art. I Z. 5 (§ 53 Z. 13 und Z. 14):**

Die Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie der Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien ist in Hinblick auf die Formulierung im § 2 Abs. 1 letzter Satz bereits erfolgt. Ebenso ist die Notifikation der Rechtsvorschrift bereits erfolgt.

Mit der gegenständlichen Änderung soll daher lediglich der erforderliche Umsetzungshinweis aufgenommen werden.

**Zu Art. I Z. 6 (26. Übergangsbestimmung der Anlage B):**

Die NÖ Gemeindevertreterverbände und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe NÖ haben mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten am 29. November 2013 vereinbart, dass die Gemeindebediensteten mit Februar 2014 eine Einmalzahlung erhalten sollen. Die Einmalzahlung ist sozial gestaffelt und soll in Abhängigkeit vom bezogenen Monatsentgelt bemessen werden.

**Zu Art. II:**

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag. S o b o t k a  
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung  
Mag. R e n n e r  
Landeshauptmann-Stellvertreterin